

Einführung

1. Anwendungsbereich

Die TextilKVO verpflichtet Industrie und Handel, Textilerzeugnisse mit Angaben über die Faserzusammensetzung zu versehen. Hauptzweck der gesetzlichen Etikettierungs- und Kennzeichnungspflicht besteht darin, den Verbraucher beim Kauf von Textilien darüber zu informieren, aus welchen Textilfasern ein Erzeugnis besteht. Die TextilKVO schreibt dem Hersteller genau vor, welche Faserbezeichnungen er zu verwenden hat. Bestehen die Textilerzeugnisse aus unterschiedlichen Fasern, stellt die TextilKVO Regeln auf, wie und in welcher Reihenfolge die Gewichtsanteile anzugeben sind.

Neben der Angabe des Fasergehalts regelt die TextilKVO aber auch die Notwendigkeit und Zulässigkeit sonstiger Angaben. Zwischen den gewerblichen Stufen der Textilwirtschaft muss die Angabe zur Faserzusammensetzung nicht am Textilerzeugnis selbst angebracht werden. Es reicht eine entsprechende Angabe auf den Handelsdokumenten. Werden Textilien gegenüber dem Verbraucher angeboten, ist eine Etikettierung bzw. Kennzeichnung der Faserzusammensetzung auf jedem einzelnen Produkt erforderlich. Mit Textilerzeugnissen sind zunächst alle Bekleidungsstücke gemeint, sofern sie hauptsächlich aus Textilfasern bestehen. Als Textilerzeugnisse gelten ebenfalls Fußbodenbeläge und Bezugstoffe von Möbeln, Regen- und Sonnenschirmen, Matratzen und Campingartikeln. Die TextilKVO fordert eine sichtbare und für den Verbraucher leicht lesbare Etikettierung bzw. Kennzeichnung. Im Geltungsbereich der TextilKVO (Europäische Union) hat die Etikettierung bzw. Kennzeichnung in der Amtssprache des Landes zu erfolgen, in dem die Textilerzeugnisse dem Verbraucher übergeben werden. Werden dem Verbraucher Textilerzeugnisse mittels Katalogen, Prospekten oder im Online-Versand zum Kauf angeboten, müssen die Abbildungen der Textilerzeugnisse in diesen Medien ebenfalls mit einer Angabe zur Faserzusammensetzung vor Kauf versehen werden. Durch die TextilKVO ist erstmalig seit den über 40 Jahre bestehenden Harmonisierungsvorschriften zur

Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen die Verpflichtung aufgenommen worden, neben dem Fasergehalt auch Angaben über nichttextile Teile tierischen Ursprungs zu machen. Die nationalen Marktüberwachungsbehörden haben die Einhaltung der TextilKVO sicherzustellen. Sanktionen in Form von Geldbußen regeln die nationalen Mitgliedstaaten Kraft originärer Zuständigkeit selbst.

2. Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Textilkennzeichnung

In Deutschland war bis zum Inkrafttreten der TextilKVO das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKG) die ausschließliche Rechtsgrundlage für die Wirtschaftsakteure. Allerdings war die Entstehungsgeschichte des TextilKG stark mit den Harmonisierungsarbeiten der EWG auf dem Gebiet der Textilkennzeichnung Ende der 60er Jahre verbunden. Zwar hatte der deutsche Gesetzgeber ein rein deutsches TextilKG am 03.04.1969 verkündet, doch durch die parallel laufenden Arbeiten an einer europäischen Harmonisierungsrichtlinie auf dem Gebiet der Textilkennzeichnung trat dieses Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung nie in Kraft. Vielmehr wurde diese Fassung an die am 26.07.1971 in Kraft tretende Richtlinie 71/307/EWG angepasst.¹ Das TextilKG trat dann am 01.06.1972 in Kraft.² Die Richtlinie 71/307/EWG wurde im Laufe der letzten 40 Jahre mehrmals geändert, insbesondere haben sich Erweiterungen der Faserbezeichnungen ergeben.³ Die Harmonisierungsvorschriften zur Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen waren bis zum Inkrafttreten der TextilKVO zuletzt in der Richtlinie 2008/121/EG kodifiziert.⁴ Die Veröffentlichung der TextilKVO im Europäischen Amtsblatt erfolgte am 18.10.2011,⁵ so dass die Verordnung am 07.11.2012 in Kraft getreten ist. Die Richt-

1 Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26.07.1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen, ABl. EG 1971 L 185/16.

2 TextilKG vom 03.04.1969 in der Fassung des 3. ÄndG vom 07.08.1972, BGBl. I S. 1373; hinsichtlich der genauen Entstehungsgeschichte des TextilKG vgl. Dommasch, S. 1.

3 Zu den Einzelheiten zur Historie der gesetzlichen Textilkennzeichnung in Deutschland und Europa s. Lange/Quednau, 2. zu Einführung, S. 26 ff.

4 Richtlinie 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.01.2009 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen, ABl. EG 2009 L 19/29.

5 Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG und der Richtlinie 96/73/EG und 2008/121/EG, ABl. EG 2011 L 272/11.

linie 2008/121/EG wurde mit Wirkung zum 08.05.2012 aufgehoben. Durch einen sog. delegierten Rechtsakt hat die Europäische Kommission nach Inkrafttreten der TextilKVO die Anhänge I, VIII und IX zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt geändert. Diese Änderungen waren durch die Aufnahme der neuen Faser Polypropylen/Polyamid-Bikomponentenfaser erforderlich geworden.⁶

3. Bedeutung der TextilKVO für andere Rechtsbereiche

Bei Nichtbeachtung der Regelungen der TextilKVO können auch nach anderen Regelungsbereichen Rechtsfolgen eintreten. Es kommen insbesondere die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte zum Tragen. Ebenfalls einschlägig sind die Rechtsfolgen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

3.1. Kaufrechtliche Gewährleistungsrechte

Die Nichteinhaltung der TextilKVO kann kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 437 ff. BGB nach sich ziehen. Wer entgegen der kaufrechtlichen Vereinbarung und der etikettierten bzw. gekennzeichneten Fasergehaltsangabe Textilerzeugnisse liefert, die in ihrer Materialzusammensetzung anders ausfallen, haftet nach den kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln. Nach der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 ist das Vorliegen des Sachmangels neu definiert worden. Danach werden Beschaffenheitsmerkmale auch dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie nicht explizit vereinbart wurden, sondern der Käufer diese nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers und/oder Herstellers in der Werbung oder bei der Kennzeichnung zu bestimmten Eigenschaften der Sache erwarten konnte. Durch diese Neuregelung des Sachmangels steht außer Frage, dass die angebrachte Fasergehaltsangabe immer eine Beschaffenheit darstellt, die dem Verkäufer zuzurechnen ist.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 286/2012 der Kommission vom 27.01.2012 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen zwecks Hinzufügung einer neuen Textilfaserbezeichnung sowie der Anhänge VIII u. IX dieser Verordnung zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt, ABl. EG 2012 L 95/1.

Abweichungen des Fasergehalts im Vergleich zur Etikettierung bzw. Kennzeichnung stellen daher immer einen Sachmangel dar und führen zu kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen.

3.2. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten haben auf dem Gebiet Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen die größte Bedeutung. Verstöße gegen die TextilKVO stellen gleichzeitig einen Verstoß gegen solche Vorschriften dar, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG zu regeln. Damit ist jeder Verstoß gegen die TextilKVO auch ein Verstoß gegen das UWG i.S.v. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Gerade Verbraucherschutzverbände klagen oft gegen Industrie und Handel auf Unterlassung. Vermehrt gibt es im Bereich des Online-Versandhandels gerichtliche Auseinandersetzungen.

Art. 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind die Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, Vorschriften über die Etikettierung oder Kennzeichnung nichttextiler Teile tierischen Ursprungs und Vorschriften über die Bestimmung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen durch quantitative Analyse von binären und ternären Textilfaser gemischen festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und den Verbrauchern zutreffende Informationen zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeines

Art. 1¹ gibt summarisch den Regelungsgehalt der Verordnung wieder, indem er auf das Erfordernis hinweist, Textilerzeugnisse mit der Bezeichnung von bestimmten Textilfasern zu versehen und Angaben über nichttextile Teile tierischen Ursprungs zu machen. Entsprechend diesem Erfordernis enthält die Verordnung Regelungen über das anzuwendende Analyseverfahren, um in der Durchführung der Verordnung auch in allen Mitgliedstaaten zu gleichen Ergebnissen zu kommen. Schließlich stellt Art. 1 noch auf die Rechtsgrundlagen zur Gesetzgebungszuständigkeit ab, nämlich auf das Funktionieren des Binnenmarktes und den Verbraucherschutz.

¹ Alle Artikel ohne Benennung eines Gesetzes beziehen sich auf die TextilKVO.

2. Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern

Hauptanwendungsfall der TextilKVO ist die Festlegung von Faserbezeichnungen, die in Anhang I aufgeführt sind. Damit gibt es klare Vorschriften, welche Faserbezeichnungen unter welchen Bedingungen benutzt werden dürfen, um somit eine überprüfbare Qualitätsangabe zu ermöglichen und einer Irreführung des Verbrauchers vorzubeugen. Insofern ist z.B. die Faserbezeichnung „Seide“ ausschließlich der Faser vorbehalten, die aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen wird.²

3. Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen

Neben der Festlegung von Faserbegrifflichkeiten regelt die TextilKVO darüber hinaus, wie die Faserzusammensetzung eines Textilerzeugnisses an diesem angegeben werden muss, damit der Verbraucher oder Verwender die Information richtig verstehen kann. Insbesondere Art. 7, 8 und 9 stellen inhaltliche Anforderungen an die über den Faserbegriff hinausgehenden Beschreibungen, wie „rein“, „ganz“ oder „Schurwolle“, und die Angabe von Multifaser-Textilerzeugnissen, also Textilerzeugnissen, die aus mehreren Fasern zusammengesetzt sind. Art. 14 und Art. 16 geben vor, wie die Angaben zur Faserzusammensetzung auf einem Etikett oder durch Kennzeichnung auf dem Textilerzeugnis selbst gemacht werden müssen, damit diese Informationen ihren Empfänger auch erreichen.

4. Etikettierung oder Kennzeichnung nichttextiler Teile tierischen Ursprungs

Die Verordnung macht auch erstmalig Vorgaben zur Angabe von nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs.³ Die Einfügung dieser Verpflichtung stellt einen System-

² S. Art. 5 i.V.m. Anhang I Nr. 4.

³ S. Art. 12.

bruch zur bisherigen Rechtslage dar. Bis zum Erlass der Verordnung war es in Europa nur erforderlich, den prozentualen Anteil von Textilfasern anzugeben. Alle übrigen Kennzeichnungen durften freiwillig abgesetzt von der Fasergehaltsangabe gemacht werden. Art. 12 verpflichtet aber nunmehr jeden Wirtschaftsakteur, der Textilerzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, zusätzliche Angaben über den Enthalt von nicht-textilen Teilen tierischen Ursprungs zu machen. Diese Vorschrift wurde durch die Forderung des Europäischen Parlamentes eingefügt und soll dem Verbraucher einen eindeutigen Hinweis auf tierische Bestandteile im Textilerzeugnis geben.

5. Quantitative Analyse von binären und ternären Textilfasergemischen

Die TextilKVO gibt nicht nur den Marktteilnehmern Vorgaben, wie Textilerzeugnisse zu etikettieren bzw. zu kennzeichnen sind. Durch Anhang VIII werden den Marktüberwachungsbehörden genaue Vorgaben gemacht, wie der Fasergehalt eines Textilerzeugnisses zu analysieren ist. Durch die Harmonisierung der materiellen Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften ist es im Gleichklang erforderlich, bei der Ermittlung der Faserzusammensetzung ein einheitliches Prüfverfahren vorzugeben, damit der Handel mit Textilerzeugnissen in der Europäischen Union nicht durch unterschiedliche Prüfbedingungen beeinträchtigt wird. Gemäß Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang VIII sind die Marktaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Überprüfungen gehalten, Textilerzeugnisse nur nach den Methoden des Anhangs VIII zu analysieren.

6. Funktionieren des Binnenmarktes und Verbesserung der Verbraucherinformationen

Schließlich weist Art. 1 auf die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der TextilKVO hin. Die unter 2. bis 5. ausgeführten Regelungsbereiche der TextilKVO finden ihre Rechtfertigung in dem Funktionieren des Binnenmarktes und dem Verbraucherschutz. Für diese beiden Bereiche besitzt die EU eine Gesetzgebungskompetenz.⁴

⁴ S. Art. 3 u. Art. 4 AEUV.

Vor dem Inkrafttreten der ersten Harmonisierungsrichtlinie 71/307/EWG⁵ für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen gab es in den Mitgliedstaaten entweder keine Regelungen zur Etikettierung bzw. Kennzeichnung von Textilerzeugnissen oder sehr unterschiedliche.⁶ Diese unterschiedlichen Bedingungen waren ein Hindernis für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes. Die TextilKVO beseitigt dieses Hindernis. Textilerzeugnisse werden überwiegend von Verbrauchern auf den mittlerweile unterschiedlichsten Vertriebsstufen erworben. Eine wichtige Aufgabe ist es daher, den Verbraucherschutz, der auch in die Zuständigkeitsbefugnis der EU fällt, zu verbessern und den Verbrauchern vor dem Kauf von Textilerzeugnissen die wesentlichen quantitativen und qualitativen Angaben über den Fasergehalt zu geben. Die TextilKVO stellt den hohen Informationsanspruch des Verbrauchers sicher.

⁵ S. nähere Ausführungen in Lange/Quednau, 2.1. zu Einführung, S. 26.

⁶ S. detaillierte Ausführungen in Dommasch, Anhang F, S. 90 ff.

Art. 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Textilerzeugnisse, wenn sie auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, und für die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die folgenden Erzeugnisse in der gleichen Weise wie Textilerzeugnisse behandelt:
 - a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;
 - b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;
 - c) die Textilkomponenten
 - i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,
 - ii) von Matratzenbezügen,
 - iii) von Bezügen von Campingartikeln,sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;
 - d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Textilerzeugnisse, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt wurden.

1. Allgemeines

Art. 2 legt die Anwendung der Verordnung sowohl räumlich als auch sachlich fest. Abs. 1 zielt zunächst auf den räumlichen Anwendungsbereich ab, soweit ein Textilerzeugnis auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Art. 2 Abs. 2 a) erweitert sodann den Begriff des Textilerzeugnisses, indem er in einer Grundregel auch dann ein Tex-

tilerzeugnis annimmt, wenn ein Erzeugnis mindestens 80 % vom Gesamtgewicht aus Textilfasern besteht. Außerdem werden unter gewissen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 b) und c) Bezugsmaterialien von Erzeugnissen und bestimmte Textilkomponenten als Textilerzeugnisse definiert. Schließlich sollen auch dann Erzeugnisse als etikettierungs- bzw. kennzeichnungspflichtige Produkte gelten, wenn freiwillige Angaben gemacht werden, die eigentlich nicht etikettierungs- bzw. kennzeichnungspflichtig wären (Art. 2 Abs. 2 d)). In Abs. 3 und Abs. 4 werden sodann bestimmte Textilerzeugnisse (maßgeschneiderte Produkte) und bestimmte Verarbeitungsgänge (Heimarbeit und Weiterverarbeitung) von der Anwendung der Verordnung ausgenommen.

2. Textilerzeugnisse

Die Anwendung der TextilKVO bezieht sich zunächst auf alle Textilerzeugnisse. Nach der Legaldefinition des Art. 3 Abs. 1 a) sind dies alle Erzeugnisse, die im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthalten, unabhängig von dem zur Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren. Die Definition setzt folglich eine Verarbeitung des textilen Rohstoffes voraus. Waren, die zu einem Fertigungsprozess durch Mischung oder sonstige Verbindung von Fasern vorbereitet sind und aus mehreren Faserarten bestehen können, wie Spinnkabel, Kammzüge und Vorgarne, sind Vorerzeugnisse oder Halbfabrikate und als solche bereits Textilerzeugnisse im Sinne der TextilKVO. Für die Frage, ob ein Textilerzeugnis vorliegt oder nicht, ist nicht entscheidend, welches Herstellungsverfahren bei der Verarbeitung von textilen Rohstoffen angewandt wird. Textilerzeugnisse können vielmehr alle Waren aus Geweben, Gewirken, Vliesstoffen, Filzen, Watten, Faservliesen und Nadelflortextilien sein.

3. Andere Erzeugnisse als Textilerzeugnisse

Auch wenn ein Erzeugnis nicht ausschließlich aus textilen Fasern besteht, kann es unter den in Abs. 2 geregelten Voraussetzungen gleichwohl als Textilerzeugnis angesehen werden.

3.1. 80 %-Regel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 a) sind den Textilerzeugnissen alle Erzeugnisse gleichgestellt, die zu mindestens 80 % ihres Gewichts aus Textilfasern bestehen. Diese Regelung stellt in der Praxis den Hauptanwendungsfall dar. Klassischer Fall derartiger Erzeugnisse sind danach die fertigen Bekleidungsstücke, die der Verbraucher im textilen Einzelhandel erwerben kann: Anzüge, Hemden, Blusen, Hosen, Kleider etc. Diese bestehen überwiegend aus Textilfasern, enthalten aber auch nichttextile Teile, wie Knöpfe, Schnallen, Lederapplikationen usw. Auf der anderen Seite gibt es aber auch textile Produkte, wie z.B. Topflappen, die sogar zu 100 % ihres Gesamtgewichts aus Textilfasern bestehen, bei denen der Gesetzgeber aber das Verbraucherinteresse an einer Fasergehaltsangabe für entbehrlich hält. Anhang V zur TextilKVO enthält deshalb eine Auflistung von Textilerzeugnissen, die trotz des Vorliegens der Etikettierungs- und Kennzeichnungsvoraussetzungen nicht mit einer Faserzusammensetzung versehen werden müssen.¹

3.2. Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme

Während Art. 2 Abs. 2 a) hinsichtlich des geforderten Gewichtsanteils von 80 % Textilfasern in Bezug auf das Gesamtgewicht der Ware ausgeht, wird die Betrachtung in den Fällen des Abs. 2 b) auf bestimmte Teile einer Ware begrenzt. Abgestellt wird auf die Bezugstoffe von Möbeln, Regen- und Sonnenschirmen. Für die Frage, ob der textile Anteil eines Stuhles etikettiert bzw. gekennzeichnet werden muss, sind daher nicht 80 % des Gesamtgewichts des Stuhles aus textilen Fasern erforderlich, sondern 80 % des Bezugstoffes. Gäbe es diese Alternative nicht, würde ein Stuhl bzw. würden Teile eines Stuhles nach Art. 2 Abs. 2 a) niemals ein Textilerzeugnis darstellen können, weil ein Stuhl wohl immer zu mehr als 20 % des Gesamtgewichts aus Holz, Metall oder Kunststoff besteht.

Unter Möbeln sind insbesondere die klassischen Einrichtungsgegenstände des Privathaushaltes zu verstehen, wie Stühle, Sessel, Couchgarnituren oder Sofas. Erfasst werden aber auch Einrichtungsgegenstände in Büros oder Geschäften.

Sowohl Sonnen- als auch Regenschirme, die mit Bezugstoffen versehen sind, sind somit etikettierungs- bzw. kennzeichnungspflichtig.

¹ S. 2. zu Art. 17.

3.3. Textilkomponenten

Art. 2 Abs. 2 c) führt weitere Beispiele von Textilerzeugnissen auf. Danach werden die dort näher benannten Textilkomponenten von Erzeugnissen als eigenständige Textilerzeugnisse angesehen, wenn sie mindestens aus 80 % Textilfasern bestehen.

3.3.1. Oberschicht von mehrschichtigen Fußbodenbelägen

Als Textilerzeugnis wird nach Abs. 2 c) i) die obere Schicht (Nutzschicht) von mehrschichtigen Fußbodenbelägen angesehen. Entscheidend ist also, ob die Gehfläche zu mindestens 80 % aus textilen Fasern besteht. Nur diese ist nach Art. 2 Abs. 2 c) i) etikettierungs- bzw. kennzeichnungspflichtig. Unter einem mehrschichtigen Fußbodenbelag wird ein Gebilde aus mehreren flächenhaften Strukturen verstanden. Wenn ein Teppich äußerlich keinerlei flächenhafte Schichten aufweist, sondern in der Struktur durch und durch aus einem einheitlichen Material zu bestehen scheint, kann nicht von einem mehrschichtigen Teppich mit Grund- und Nutzschicht gesprochen werden, auch wenn das vermeintlich einheitliche Material im inneren Kern aus einem anderen – weiteren – Rohstoff besteht.² Ein Fußbodenbelag könnte sicherlich auch als Ganzes ein Textilerzeugnis sein, wenn die unteren Schichten ebenfalls aus textilen Fasern bestehen würden. Dann würde sich die Etikettierungs- bzw. Kennzeichnungspflicht aber schon aus Art. 2 Abs. 2 a) ergeben. In der Regel bestehen aber die unteren Schichten eines Fußbodenbelages nicht aus textilen Fasern, so dass der Gesetzgeber sich für diese Sonderregelung entschieden hat, um dem berechtigten Verbraucherinteresse an Information über die Angabe zur Faserzusammensetzung der dem Gebrauch ausgesetzten Oberschicht gerecht zu werden.

3.3.2. Matratzenbezüge

Textilerzeugnisse können nach Art. 2 Abs. 2 c) ii) auch Bezüge von Matratzen sein. Anknüpfungspunkt für die 80 %-Regel ist in diesem Fall nur der Bezugsstoff der Matratze.

² Vgl. OLG München, Urt. v. 06.10.1983, WRP 1983, S. 705.

3.3.3. Bezüge von Campingartikeln

Sofern die Bezugstoffe von Campingmöbeln (z.B. Campingstuhl, -liege) aus textilen Fasern bestehen, besteht eine Etikettierungs- bzw. Kennzeichnungspflicht schon aufgrund von Art. 2 Abs. 2 b). Eine eigenständige Bedeutung hat Abs. 2. c) iii) dagegen nur für sonstige Campingartikel mit textilen Bezügen.

3.4. Textilerzeugnisse kraft freiwilliger Etikettierung bzw. Kennzeichnung

Art. 2 Abs. 2 d) kann als Auffangtatbestand gesehen werden. Die Verordnung fingiert quasi Teile aus Textilfasern zu Textilerzeugnissen, wenn diese trotz der Kennzeichnungsfreiheit wegen Nichterreichens der Gewichtsanteile nach Abs. 2 a) bis c) mit einer Fasergehaltsangabe versehen werden. Damit unterliegen die eigentlich nicht etikettierungs- bzw. kennzeichnungspflichtigen Teile durch die freiwilligen Angaben des Fasergehaltes den Vorschriften der TextilKVO. Durch diese Vorschrift soll eine einheitliche Etikettierung bzw. Kennzeichnung von kennzeichnungspflichtigen und -freien Produkten gewährleistet werden. Will z.B. ein Hersteller von Lederjacken die Futterstoffe kennzeichnen, muss er dies nach den Vorschriften der TextilKVO machen. Obwohl die Lederjacke kein Textilerzeugnis ist, wird bei entsprechender Etikettierung bzw. Kennzeichnung des Futterstoffes dieser selbst zum Textilerzeugnis und unterliegt somit den Regeln der TextilKVO.

Praxistipp

Wird der Futterstoff einer Lederjacke mit einer Angabe zur Faserzusammensetzung – freiwillig – versehen, muss diese den Regelungen der TextilKVO entsprechen, weil auch bei freiwilligen Angaben die Vorschriften der TextilKVO beachten werden müssen. Über Art. 2 Abs. 2 d) gilt nun aber nicht die ganze Lederjacke als Textilerzeugnis, sondern nur die Textilkomponente „Futterstoff“. Es ist daher **nicht erforderlich**, neben der Fasergehaltsangabe des Futterstoffes nun noch in Bezug auf den Lederanteil der Jacke den Satz „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ zu schreiben.